

Karl Suchy, Wien. Als Schriftführer waren ernannt worden die Herren: Ziegler, Troppau; Manger, Leitmeritz; Morawetz, Wien und Balzarek, Wien.

Die Tagesordnung der Verhandlungen lautete:

1. Die Begründung eines allgemeinen österreichischen Uhrmacherverbandes mit dem Sitze in Wien, zur Wahrung der Geschäfts- und Gewerbeinteressen. (Referent Herr Suchy, Wien.)
2. Die Anstrengung der Gründung reiner Fachgenossenschaften für die einzelnen Provinzen. (Ref.: Herr Böck, Wien.)
3. Reform des Lehrlingswesens. (Ref.: Herr Klumak, Wien.)
4. Die Abschaffung des dem Hausirgesetze vom Jahre 1852 widersprechenden, unter „Ratenhandel“ versteckten Hausirhandels mit Uhren. (Ref.: Herr Krüger, Wien.)
5. Die strenge Handhabung des bestehenden Hausirgesetzes in Bezug auf Reisende und Agenten. (Ref.: Herr Wicar, Brünn.)
6. Uhrenhandel und Uhrenverschleiss. (Referent: Herr Pfeifer, Wien.)
7. Die Uebernahme von Uhrenreparaturen soll nur den berechtigten Uhrmachern gestattet sein. (Ref.: Hr. Franke, Teschen.)

Punkt 1 wurde angenommen und die Durchführungsmaassregeln beschlossen. Zum Punkt 2 wurde folgende Resolution gefasst:

„In der Erwägung, dass die Interessen des Uhrmachergewerbes ebensowol in der Richtung auf das materielle Gedeihen des Einzelnen und die Grundlagen seiner bürgerlichen Existenz, wie nicht minder in der Richtung auf eine selbständige, stetig fortschreitende und ihrer Ziele bewusste Entwicklung der Uhrmacherei als eines der ältesten, hervorragendsten und nicht blos den Forderungen des alltäglichen Bedürfnisses, sondern auch den Ansprüchen der Wissenschaft dienenden und also unter allen Umständen und zu allen Zeiten unentbehrlichen Kunstgewerbes unter keinen Bedingungen in einer gemischten Genossenschaft, sondern lediglich bei sachverständigen Fachgenossen das richtige Verständnis und die gebührende Würdigung finden können; ferner:

in der Erwägung, dass die einer gemischten Genossenschaft zugewiesenen Uhrmacher der grösseren Seltenheit ihres Gewerbes halber gegenüber den übrigen Mitgliedern einer solchen Genossenschaft in einer ganz verschwindenden Minderzahl sich befinden, und daher unbedingt und von vornherein jeden Gedanken an die Wahrung auch der berechtigtesten Sonderinteressen ihres Gewerbes aufzugeben sich genöthigt sahen und also bei der Eigenart ihres Gewerbes in einer derlei Genossenschaft keineswegs die Mittel zur Förderung des Gemeingeistes, der Standesehre und der materiellen Existenzbedingungen zu finden vermögen; endlich:

in der Erwägung, dass das Lehrlings- und Gehilfenwesen und mit ihm also auch selbstverständlich die Zukunft des Gewerbes in einer gemischten Genossenschaft nicht jene eingehende und auf die unabweisbar nothwendige Konformität mit den bestehenden Fach-Uhrmacher-Genossenschaften abzielende und hinwirkende Berücksichtigung finden können, wie sie im wohlverstandenen Interesse jedes einzelnen Lehrlings und Gehilfen und im wohlverstandenen Interesse der Ehre, Existenz und Zukunft des gesamten Gewerbes nothwendig erscheint;

beschliesst der erste allgemeine österreichische Uhrmachertag in Wien im Hinblick und unter Hinweis auf die Thatsache, dass den vorangeführten Rücksichten seitens der hohen Regierung bereits in einer Provinz, nämlich in Schlesien, volle Rechnung getragen worden ist, es sei die Errichtung reiner Fachgenossenschaften für das Uhrmachergewerbe in sämtlichen österreichischen Kronländern unentwegt mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben“.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung, die Reform des Lehrlingswesens betr., fasste man nachstehende Resolution:

„Im Hinblick auf die Thatsache, dass dem Uhrmachergewerbe in vielfach wiederholten Fällen Lehrlinge zugeführt werden, deren mangelhafte Schulbildung und wenig entwickelte Intelligenz von vornherein die Erwartung guter Lehrerfolge ausschliessen, erachtet der erste allgemeine österreichische Uhrmachertag in Wien es als einen wohlbegründeten und durch die Rücksicht auf die fortschrittliche Entwicklung, die Ehre und

Zukunft der Uhrmacherei gebotenen Wunsch aussprechen zu sollen, dass die Herren Gewerbe-Inhaber vor Aufnahme eines Lehrlings dessen spezielle Veranlagung für das Gewerbe gewissenhaft und eingehend prüfen, um durch die Zurückweisung unfähiger Elemente von vornherein dem für das Gewerbe selbst, wie für den allgemeinen gesellschaftlichen Zustand in gleich hohem Grade verderblichen Krebschaden der Ansammlung unbrauchbarer Arbeiter zu steuern“.

Resolution zum Punkte 4, den Ratenhandel betr.:

„Im Hinblick auf die erfahrungsgemäss feststehende Thatsache, dass der „Ratenhandel“ mit Uhren nur auf dem gesetzlich unstatthaften und streng verbotenen Wege des Hausirhandels zu seinen Zielen und Zwecken gelangen kann und wirklich gelangt;

im Hinblick auf die ebenso unleugbare Thatsache, dass dieser Handel seiner Natur nach nur mit Waare von zweifelhafter Provenienz und Qualität sich befasst, und dass sein Gebahren daher vom Hause aus ein unlauteres ist; ferner

in der Erwägung, dass dieser Handel ebenso dadurch, dass er eine Waare von unqualifizirbarer Beschaffenheit und oft absoluter Unbrauchbarkeit zu exorbitanten Preisen an den Mann zu bringen weiss, wie dadurch, dass er unter irgend einem trügerischen Deckmantel gesetzlich verbotene Wege wandelt, die öffentliche Moral, das Rechtsgefühl des Volkes, die Achtung vor dem Gesetze und das Vertrauen zu den hohen Behörden fortwährend und auf das allerempfindlichste schädigt; endlich

in der Erwägung, dass dieser Handel die natürlichen Absatzwege des Uhrmachergewerbes verlegt und demselben in materieller, wie in moralischer Beziehung unberechenbaren Schaden zufügt:

beschliesst der erste allgemeine österreichische Uhrmachertag in Wien, es sei mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, dass seitens der löblichen politischen und Polizeibehörden erster Instanz durch eine strenge und sinngemässe Handhabung der bestehenden Hausirgesetze diesem zur Schande und zum Verderben der Uhrmacherei üppig fortwuchernden Handel wirksam entgegengetreten werde“.

Resolution zum Punkte 5, strenge Handhabung des Hausirgesetzes gegen Reisende und Agenten betr.:

„Im Hinblick auf die notorische, allseits und tief beklagte Thatsache, dass der Hausir- und Ratenhandel mit Uhren als ein Krebschaden am Marke des Uhrmachergewerbes zehrt und dessen gewerbliche Ehre und materielle Lage von Tag zu Tag immer mehr beeinträchtigt;

im Hinblick auf die notorische Thatsache, dass „Reisende“ und „Agenten“ zumeist es sind, welche unter dem Schutze der gesetzlichen Erlaubtheit ihrer Geschäftsführung, deren Grenzen und Befugnisse leichtwegs überschreitend, den Hausir- und Ratenhandel mit Uhren am wirksamsten fördern;

in der Erwägung, dass die bestehenden Gesetze zwar ihrem Wortlaute, Sinne und Geiste nach den seitens eines Reisenden oder Agenten betriebenen Hausirhandel als eine strafbare Uebertretung bezeichnen, keineswegs aber jene Bestimmungen enthalten, welche erforderlich wären, um diese Uebertretung in jedem Falle sicher konstatiren zu können; — endlich

in der Erwägung, dass diese Lücke der Gesetzgebung es dem Reisenden und Agenten leicht ermöglicht, sein unberechtigtes und strafbares Treiben zum Schaden des kaufenden Publikums ebenso, wie zum Ruin des Uhrmachers hinter dem Deckmantel der gesetzlich erlaubten Agentie zu verbergen, ohne dass er jemals sonderlich Gefahr liefe, bei einem verbotenen Hausirgeschäfte im Sinne des § 19 des Hausirpatentes „betreten“ zu werden;

beschliesst der erste allgemeine österreichische Uhrmachertag in Wien, es sei mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, dass der Reisende oder Agent verhalten werde, nur solche Uhren in seiner Musterkollektion zu führen, welche durch eine sie als „Muster“ deutlich markirende Plombe bezeichnet sind und deren Unverkäuflichkeit dadurch sichergestellt ist, dass sie sämtlich in der ihm behördlich auszufertigenden und den revidirenden Amtsorganen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisenden und von ihnen eventuell zu revidirenden Legi-